



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
Fachstelle Gesundheitsberufe

Markus Wittwer

Dossier-Nr. 1249-2025 / 2025-12-0154

Konzept

Ausbildungspflicht

Langzeitpflege

Version 1.0

09.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich	3
3	Berechnung der Soll-Leistungen	4
3.1	Methodik zur Berechnung der Soll-Leistungen	5
3.2	Erfüllung der Soll-Leistungen	5
3.3	Rhythmus zur Berechnung der Soll-Leistungen	6
4	Berechnung der Normwerte	6
4.1	Definition und Berechnung Normwert	6
4.2	Beispiel Berechnung der Normwerte Heime	6
4.3	Beispiel Berechnung der Normwerte Spitex	7
5	Ausbildungsleistungen	7
5.1	Anrechenbare Ausbildungswochen	7
5.2	Erfassen der Ausbildungsleistungen	9
6	Nichterfüllen der Soll-Leistungen	9
6.1	Handel mit Ausbildungsleistungen	10
6.2	Fremdpraktika	10
6.3	Modell Ersatzabgaben und Gutschriften	10
6.3.1	Berechnung der Ersatzabgabe	10
6.3.2	Berechnung der Gutschrift	11
6.4	Vorgehen bei Nichtbezahlung der Ersatzzahlungen	12
6.5	Unverschuldete Minderleistungen	12
7	Sonderregelungen und Übergangsfristen	13
7.1	Institutionen mit Befreiung von der ABV Langzeitpflege	13
7.2	Besondere Betriebsformen	13
7.3	Regelung Übergangsfristen bei neu gegründeten Institutionen	14
8	Erfassung der Ausbildungsleistungen	15
8.1	Nachweis der Ausbildungsleistungen	15
8.2	Vorgehen bei nicht rechtzeitig erfassten Ausbildungsleistungen	15
8.3	Zuständigkeiten für die Abwicklung der ABV Langzeitpflege	15
8.3.1	Zuständigkeiten Durchführungsstelle (IG-ABV)	15
8.3.2	Zuständigkeiten AFG (FS GB)	15
8.4	Controlling	16
9	Abkürzungsverzeichnis	17

1 Einleitung

Das Konzept ABV Langzeitpflege beschreibt auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege die operative Umsetzung der Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege:

- a) Berechnung der Soll-Leistungen
- b) Berechnung der Normwerte
- c) Anrechenbare Ausbildungsleistungen
- d) Erfüllung der Ausbildungspflicht
- e) Ersatzleistungen bei nicht erfüllter Ausbildungspflicht
- f) Gutschrift bei Übererfüllung der Ausbildungspflicht
- g) Sonderregelungen und Übergangsfristen
- h) Erfassung der Ausbildungsleistungen
- i) Regelung Zuständigkeiten zwischen FS GB und IG-ABV Langzeitpflege

2 Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

§ 22 GesG: Aus- und Weiterbildungspflicht

¹ Die Direktion kann die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Institutionen¹ verpflichten, in angemessenem Umfang die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gesundheitsberufe sicherzustellen.

² Sie berücksichtigt bei der Berechnung des Umfangs der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung der Institutionen insbesondere den gesamtkantonalen Bedarf, die Besonderheiten der einzelnen Institutionstypen und Berufsgruppen und den Arbeitsmarkt.

³ Die Institutionen dürfen Minderleistungen bei der Aus- und Weiterbildung in einem Beruf durch Mehrleistungen in einem anderen Beruf ausgleichen. Sie dürfen untereinander mit Aus- und Weiterbildungsleistungen handeln. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 22a GesG: Ersatzabgaben

¹ Bewilligungspflichtige Institutionen sind laut § 35 GesG unter anderem Altersheime, Alters- und Pflegeheime sowie Pflegeheime, einschliesslich Pflegezentren, Pflegewohnungen, Sterbehospize und andere stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des KVG (Abs. 2 lit. a) und Institutionen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) (Abs. 2 lit. a).

¹ Erfüllt eine Institution ihre Aus- und Weiterbildungspflicht nicht, kürzt die Direktion allfällige Staatsbeiträge oder erhebt eine Ersatzabgabe. In begründeten Fällen kann sie darauf verzichten.

² Die Höhe der Kürzung oder Ersatzabgabe beträgt 150% der durchschnittlichen Kosten der nicht geleisteten Aus- oder Weiterbildung. Der Regierungsrat kann für einzelne Institutionstypen oder Berufsgruppen einen tieferen Prozentsatz für die Kürzung oder Ersatzabgabe vorsehen.

³ Aus den Ersatzabgaben und den durch die Kürzung eingesparten Beiträgen kann die Direktion Beiträge an Institutionen ausrichten, die ihre Aus- und Weiterbildungsverpflichtung übertreffen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 22b GesG: Vollzug und Datenaustausch

¹ Für den Vollzug der Vorschriften über die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung kann die Direktion Verbände der bewilligungspflichtigen Institutionen beiziehen. Diese werden aus den Ersatzabgaben oder ergänzend aus der Staatskasse entschädigt.

² Die bewilligungspflichtigen Institutionen, die Bildungsinstitutionen, die beigezogenen Verbände und die Direktion stellen einander die für den Vollzug erforderlichen Daten einschliesslich ausbildungsbezogene Personendaten kostenlos zur Verfügung.

3 Berechnung der Soll-Leistungen

Mit den Soll-Leistungen wird definiert, wie viele Ausbildungswochen eine Institution erbringen muss, damit die ABV erfüllt ist. Bei der Berechnung der Soll-Leistungen werden der kantonale Bedarf, das Ausbildungspotential in den Institutionen sowie das Rekrutierungspotential geeigneter Lernender und Studierender ausgewogen berücksichtigt (Abbildung 1).

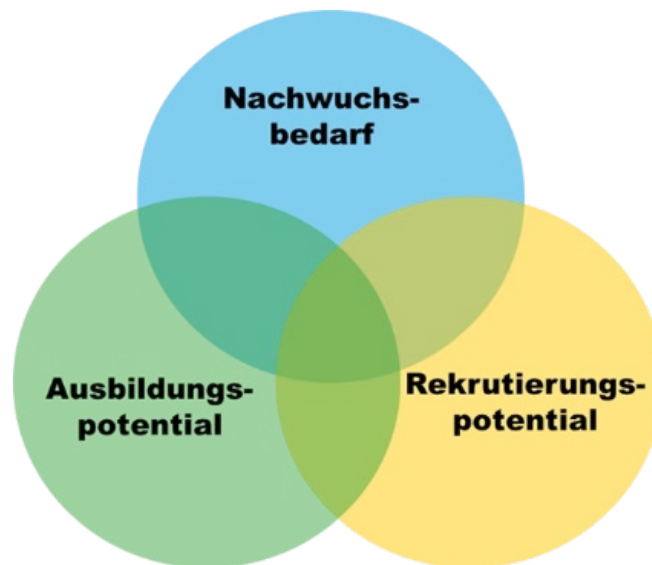


Abbildung 1: Modell Ausbildungspflicht

3.1 Methodik zur Berechnung der Soll-Leistungen

- Für die Abschätzung des kantonalen Nachwuchsbedarfs wird auf die Bedarfszahlen von Obsan² abgestützt.
- Die Berechnung der Soll-Leistungen erfolgt im Verhältnis zu den erbrachten KLV-pflichtigen Pflegeleistungen.
- Die Berechnung der Soll-Leistungen erfolgt in Ausbildungswochen.

3.2 Erfüllung der Soll-Leistungen

- Die Soll-Vorgabe ist erfüllt, wenn das Gesamttotal der vorgegebenen Ausbildungswochen erreicht wird.
- Für die verschiedenen Qualifikationsstufen wird ein Zielwert vorgegeben. Dieser dient als Orientierungswert für den Grade-Mix in den verschiedenen Qualifikationsstufen. Die effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen können davon abweichen.
- Minderleistungen auf einer Qualifikationsstufe können durch Mehrleistungen auf einer anderen Qualifikationsstufe ausgeglichen werden.

² Bericht «Nachwuchsbedarf an Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Zürich», Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan), 23. Januar 2024.

3.3 Rhythmus zur Berechnung der Soll-Leistungen

Die Gesundheitsdirektion teilt den Institutionen alle zwei Jahre die zu erbringenden Ausbildungsleistungen mit. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr geleisteten KLV-pflichtigen Pflegeleistungen und der geltenden Normwerte.

4 Berechnung der Normwerte

Pro Ausbildungsstufe wird ein Normwert festgelegt. Die Normwerte werden auf Basis der durchschnittlich erbrachten Ausbildungsleistungen der letzten zwei Jahre berechnet. Die Normwerte werden alle zwei Jahre auf Grundlage der aktuellen Ist-Daten sowie, soweit vorhanden, der Bedarfsprognosen, überprüft und wo nötig und sinnvoll, angepasst.

4.1 Definition und Berechnung Normwert

Der Normwert legt fest, wie viele Ausbildungswochen im Verhältnis zu den im gesamten Jahr erbrachten KLV-pflichtigen Pflegestunden³ geleistet werden müssen. Die Normwerte werden einzeln pro Qualifikationsstufe sowie gesondert für die Heime und die Spitex berechnet.

Rechnungsbeispiel SOLL-Wert Pflege HF/FH Heim XY:

KLV-pflichtige Pflegestunden pro Jahr:	88'000
Normwert:	1'000
Sollleistung in Wochen:	88
SOLL-Wert in Ausbildungsplätzen: ⁴	3.7

4.2 Beispiel Berechnung der Normwerte Heime

Berechnung Normwerte Heime	HF/FH	EFZ	EBA
Ausbildungswochen IST Ø 2023/2024	9'492	54'589	10'724
KLV-pflichtige Leistungen in Std. total	9'538'271	9'538'271	9'538'271
Normwert IST	1'005	175	889
Normwert ABV LZP	1'000	175	900

³ KLV-Leistungsminuten beziehen sich auf Pflegeleistungen, die gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) von der obligatorischen Grundversicherung übernommen werden.

⁴ Anrechenbare Ausbildungsleistungen pro Praktikum Pflege HF: 24 Wochen.

Tabelle 1: Berechnung Normwerte Heime

4.3 Beispiel Berechnung der Normwerte Spitex

Berechnung Normwerte Spitex	HF/FH	EFZ	EBA
Ausbildungswochen IST Ø 2023/2024	2'412	8'769	415
KLV-pflichtige Leistungen in Std. total	4'012'491	4'012'491	4'012'491
Normwert IST	1'664	458	9'669
Normwert ABV LZP	1'650	450	10'000

Tabelle 2: Berechnung Normwerte Spitex

5 Ausbildungsleistungen

Die Ausbildungsleistungen entsprechen den von einer Institution erbrachten Ausbildungswochen.

5.1 Anrechenbare Ausbildungswochen

Um die Anwesenheit in der Praxis zwischen den verschiedenen Ausbildungen vergleichbar zu machen, wird für alle Berufe die Masseinheit "Ausbildungswoche" verwendet. Die anrechenbaren Wochen entsprechen der effektiven Anwesenheit in der Ausbildungsinstitution bzw. der Praktikumsdauer. Zur Vereinfachung der Datenerfassung wird jeweils ein Durchschnittswert über die gesamte Ausbildungsdauer eingesetzt (Tabellen 3 bis 7).

Tertiärtstufe

Ausbildung	anrechenbare Wochen
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	24.0
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF berufsbegleitend	effektive Wochen
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF Anpassungslehrgang	24.0
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	14.0
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH Abschlusspraktikum	effektive Wochen

Tabelle 3: Anrechenbare Ausbildungsleistungen Tertiärtstufe pro Jahr im Praktikum

Sekundarstufe EFZ

Ausbildung	anrechenbare Wochen
Fachfrau/Fachmann Gesundheit	31.6
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (mit Berufsmaturität)	31.6
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (verkürzt)	31.6
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (Ergänzende Bildung)	15.8
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV)	15.8
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (Anpassungslehrgang)	24.0
Fachmaturität Gesundheit (Praktikum)	30.0
Fachfrau/Fachmann Betreuung	31.6

Tabelle 4: Anrechenbare Ausbildungsleistungen Sekundarstufe EFZ pro Ausbildungsjahr

Sekundarstufe EBA

Ausbildung	anrechenbare Wochen
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales	33.2
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (ergänzende Bildung)	16.6
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV)	16.6

Tabelle 5: Anrechenbare Ausbildungsleistungen Sekundarstufe EBA pro Ausbildungsjahr

Anrechenbare Leistungen ohne Ausbildungspflicht

Ausbildung	anrechenbare Wochen
Berufsprüfung Langzeitpflege	6.0
Fachfrau/Fachmann Aktivierung HF	30.0
Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH	16.0
Ergotherapeutin/Ergotherapeut FH	11.0

Tabelle 6: Anrechenbare Ausbildungsleistungen ohne Ausbildungspflicht

- Für die anrechenbaren Ausbildungsleistungen ohne Ausbildungspflicht wird keine Soll-Vorgabe definiert.

Nicht formalisierte Leistungen

Praktikum	anrechenbare Wochen
Einblickstag, Berufswahl- oder Schnupperpraktikum	0.2
Berufspraktikum FMS Gesundheit	2.0
Eignungspraktika Sekundar- und Tertiärstufe	0.4
Vorpraktikum A1 Pflegefachfrau/Pflegefachfrau FH	8.0
Pflegehelferin/Pflegehelfer Praxiseinsatz	3.0

Tabelle 7: Anrechenbare Ausbildungsleistungen nicht formalisierte Leistungen

- Für die nicht formalisierten Leistungen wird keine Soll-Vorgabe definiert.
- Für ein Schnupperpraktikum können maximal fünf Tage pro Person angerechnet werden.
- Die Anrechenbarkeit des Praxiseinsatzes in der Ausbildung der Pflegehelferinnen/Pflegehelfer bedingt einen Praktikumsnachweis mit einer Beurteilung. Das Praktikum muss in einer Institution mit einer Betriebsbewilligung absolviert werden. Der Kurs muss mit einem anerkannten Zertifikat abgeschlossen werden.⁵

5.2 Erfassen der Ausbildungsleistungen

Die Leistungserfassung erfolgt in der digitalen Lösung «ABV-Services» des Kantons Zürich. Die Ausbildungsverantwortlichen der Institutionen erhalten einen Online-Zugang. Von der Fachstelle Gesundheitsberufe (FS GB) werden für die Institutionen Pflicht-Schulungen durchgeführt und es wird ein Manual zur Verfügung gestellt.

6 Nichterfüllen der Soll-Leistungen

Bei der Nichterfüllung der Soll-Leistungen müssen Ersatzleistungen erbracht werden.

⁵ Liste der von der OdA Santé anerkannten Anbieter für Kurse Pflegehelferin/Pflegehelfer: <https://www.odasante.ch/berufe/#pflegehelfer-in>

6.1 Handel mit Ausbildungsleistungen

Die Ausbildungsleistungen sind grundsätzlich von den Institutionen selbst zu erbringen. Falls die Vorgaben nicht erreicht werden können, haben die Institutionen jedoch die Möglichkeit, fehlende Ausbildungswochen von anderen Institutionen abzukaufen.

Der Handel erfolgt direkt zwischen den Institutionen und kann auch zwischen Heimen und Spitex erfolgen. Die Preise werden von den Handelspartnern selbst festgelegt.

Verkaufte Ausbildungswochen werden als Minderleistungen abgezogen, gekaufte Ausbildungswochen als Mehrleistungen angerechnet.

Der Handel mit Ausbildungswochen Pflege HF/FH ist nicht gestattet. Damit wird sichergestellt, dass die Ausbildungsbeiträge, welche im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ausbezahlt werden, an die leistungserbringenden Institutionen ausgerichtet werden.

Ebenfalls ist der Handel zwischen den Listenspitälern und der Langzeitpflege nicht erlaubt.

6.2 Fremdpraktika

- Ausbildungswochen, die für eine andere Institution in der eigenen Institution absolviert werden, werden als Mehrleistungen angerechnet.
- Ausbildungswochen, die von eigenen Lernenden/Studierenden in anderen Institutionen absolviert werden, werden als Minderleistungen abgezogen.

6.3 Modell Ersatzabgaben und Gutschriften

Ausbildung ist mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Es ist daher angemessen, dass Institutionen, welche die Soll-Vorgaben nicht erfüllen, eine Ersatzabgabe leisten müssen. Die Ersatzabgaben werden, unter Abzug des administrativen Aufwands, vollständig an die Institutionen ausbezahlt, welche die Soll-Leistungen übertreffen.

6.3.1 Berechnung der Ersatzabgabe

Für die Berechnung der Ersatzabgabe werden die Empfehlungen der GDK verwendet.⁶

- Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA: Fr. 2'000.- pro Ausbildungsjahr und Lernende bzw. Fr. 60.- pro Woche.

⁶ Aktualisierte Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 20. April 2023.

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit bzw. Betreuung EFZ: Fr. 1'800.- pro Ausbildungs-
jahr und Lernende bzw. Fr. 57.- pro Woche.
- Studiengänge Gesundheit HF: Fr. 300.- pro Praktikumswoche und Studierende.
- Studiengänge Gesundheit FH: Fr. 300.- pro Praktikumswoche und Studierende.

Es wird ein Einheitspreis pro fehlender Ausbildungswoche festgelegt, der sich an den durchschnittlichen Kosten der verschiedenen Ausbildungsstufen orientiert. Der unterschiedliche quantitative Anteil der Ausbildungsstufen wird bei der Berechnung mitberücksichtigt. Das Berechnungsmodell entspricht der gesetzlichen Vorgabe, dass sich die Ersatzabgabe an den durchschnittlichen Ausbildungskosten orientieren muss (§ 22a GesG). Bei der Berechnung ist der gesetzlich vorgegebene Zuschlag von 50% mitberücksichtigt. Für Heime und Spitex gelten die gleichen Preise (Tabellen 8 und 9).

Heime SOLL-Leistungen	HF/FH	EFZ	EBA	Total	Ø-Preis/Woche bei 150%
Ausbildungswochen Ø 2023/2024	12'588	52'867	8'483	73'937	
Anteil in %	17%	72%	11%	100%	
Ø-Wert Ausbildungsleistung	CHF 3'776'400	CHF 3'013'408	CHF 508'956	CHF 7'298'764	CHF 148

Tabelle 8: Berechnung Ersatzabgabe pro Woche für Heime mit Daten 2023/2024

Spitex SOLL-Leistungen	HF/FH	EFZ	EBA	Total	Ø-Preis/Woche bei 150%
Ausbildungswochen Ø 2023/2024	2'376	10'254	831	13'461	
Anteil in %	18%	76%	6%	100%	
Ø-Wert Ausbildungsleistung	CHF 712'800	CHF 584'489	CHF 49'875	CHF 1'347'164	CHF 150

Tabelle 9: Berechnung Ersatzabgabe pro Woche für Spitex mit Daten 2023/2024

Es wird ein Einheitspreis von Fr. 150.- pro fehlender Ausbildungswoche festgelegt.

6.3.2 Berechnung der Gutschrift

Das Total der Ersatzabgaben wird abzüglich der Verwaltungskosten durch die Anzahl der über den Soll-Leistungen erbrachten Ausbildungswochen dividiert. Daraus ergibt sich die Gutschrift pro überschüssiger Ausbildungswoche.

Für Ausbildungswochen auf der Tertiärstufe Pflege HF/FH, welche über dem Zielwert liegen, wird zusätzlich ein Zuschlag in gleicher Höhe pro Ausbildungswoche vergütet. Damit kann ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, auch auf der Tertiärstufe auszubilden. Zu beachten ist zudem, dass die Institutionen für alle Ausbildungswochen Pflege HF/FH befristet bis Mitte 2032 zusätzlich Fr. 250.- Ausbildungsbeiträge pro Woche aus der Pflegeinitiative erhalten.

6.4 Vorgehen bei Nichtbezahlung der Ersatzzahlungen

Schritt	Zuständigkeit
1. Rechnungsstellung	IG-ABV
2. Erste Mahnung	IG-ABV
3. Zweite Mahnung (kostenpflichtig)	IG-ABV
4. Verfügen der Ersatzabgabe (kostenpflichtig)	FS GB
5. Betreibung (kostenpflichtig)	IG-ABV
6. Optional: Disziplarmassnahmen gegenüber den Verantwortungsträgern der Institution	FS GB B&A

Tabelle 10: Ablauf Bezahlung der Ersatzabgabe

6.5 Unverschuldete Minderleistungen

Wenn kurzfristig (Richtwert $\leq$ vier Wochen) vor Lehr- bzw. Ausbildungsbeginn Lernende/Studierende ihren Ausbildungsvertrag kündigen oder Bildungszentren kurzfristig vereinbarte Praktikumsplätze, z.B. infolge Nichterfüllens der Promotion durch die Studierenden, nicht besetzen können, gilt dies als unverschuldete Minderleistung. Für diese Minderleistung ist keine Ersatzabgabe geschuldet. Die unverschuldete Minderleistung ist zu belegen.

Folgende Minderleistungen können nicht als unverschuldet nicht geltend gemacht werden:

- Nicht erfolgreiche Rekrutierungsbemühungen.
- Das MBA bewilligt weniger Ausbildungsplätze als in der ABV Langzeitpflege vorgegeben.

Bei Ausbildungs- oder Praktikumsabbrüchen kann die tatsächliche Anwesenheit bis zum Abbruch angerechnet werden. Die durch den Abbruch fehlenden Ausbildungswochen im entsprechenden Ausbildungsjahr bzw. Praktikum gelten als unverschuldet.

7 Sonderregelungen und Übergangsfristen

7.1 Institutionen mit Befreiung von der ABV Langzeitpflege

Institution der Langzeitpflege, die von einer Trägerschaft mit Betriebsbewilligung des Amtes für Gesundheit gemäss § 35 Abs. 2 lit. b oder c des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 betrieben werden, haben grundsätzlich eine Ausbildungspflicht.

Heime ohne Pflegebetten und Institutionen gemäss § 25 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung, die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden, unterstehen nicht der Ausbildungspflicht.

Von der Ausbildungspflicht ausgenommen werden zudem Institutionen mit forensisch ausgerichtetem Leistungsspektrum (Behandlung und Betreuung kranker Straftäterinnen und Straftäter), die über eine Betriebsbewilligung zur Führung eines Pflegeheims verfügen.

7.2 Besondere Betriebsformen

Weitere Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen. Die ABV Langzeitpflege gilt insbesondere auch für folgende Institutionen:

Spitexorganisationen ohne Geschäftsstelle im Kanton Zürich

- Die Soll-Leistungen werden auf Basis der im Kanton Zürich abgerechneten KLV-pflichtigen Pflegeleistungen berechnet.

Spitexorganisationen mit dem Geschäftsmodell «Pflegerische Angehörige»

- Die Soll-Leistungen werden auf Basis der im Kanton Zürich abgerechneten KLV-pflichtigen Pflegeleistungen berechnet.⁷

Betriebsschliessungen

Im Jahr einer Betriebsschliessung ist die Institution von der Ausbildungspflicht befreit und es wird keine allfällige Ersatzabgabe mehr erhoben. Umgekehrt wird bei allfälligen Mehrleistungen auch keine Gutschrift mehr ausbezahlt.

Betriebsfusionen oder Betriebsübernahme

⁷ unabhängig von der Qualifikation der leistungserbringenden Person

Die ABV Langzeitpflege wird beibehalten und die Soll-Leistungen der fusionierenden Institutionen addiert.

7.3 Regelung Übergangsfristen bei neu gegründeten Institutionen

Für neu eröffnete Institutionen beginnt die Ausbildungspflicht wie folgt:

- a) bei Betriebsaufnahme vor Ende Juni: ab Beginn des der Betriebsaufnahme folgenden Kalenderjahres,
- b) bei Betriebsaufnahme ab Juli: ab Beginn des zweiten der Betriebsaufnahme folgenden Kalenderjahres.

Die ABV Langzeitpflege wird bei neu gegründeten Institutionen etappiert eingeführt. Damit wird berücksichtigt, dass der Ausbau über drei Jahre dauert und nicht bereits im ersten Jahr der ABV Langzeitpflege alle geforderten Ausbildungsplätze besetzt werden können (Abbildung 2).

- 1. Jahr mit ABV 33%
- 2. Jahr mit ABV 66%
- 3. Jahr mit ABV 100%

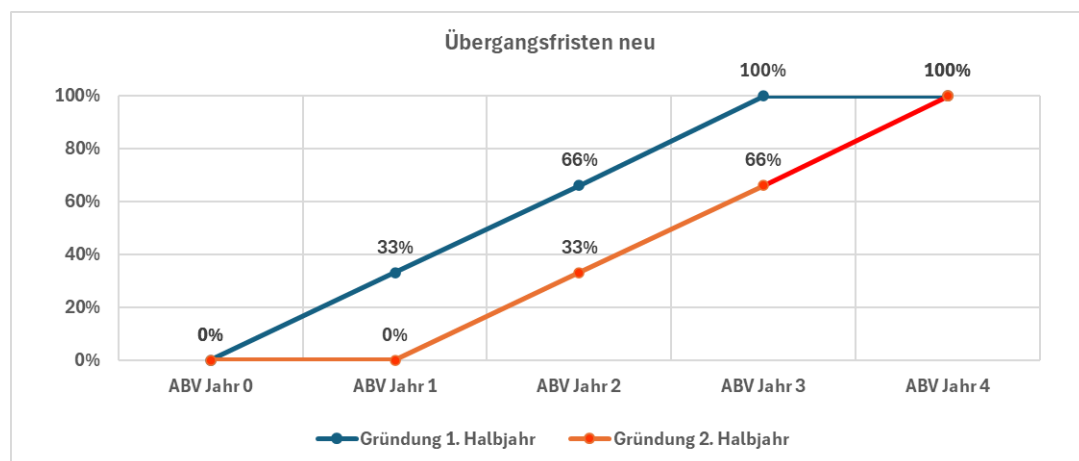


Abbildung 2: Regelung Übergangsfristen

8 Erfassung der Ausbildungsleistungen

8.1 Nachweis der Ausbildungsleistungen

Der Nachweis der Ausbildungsleistungen erfolgt in der digitalen Lösung «ABV-Services».⁸

- Um die Rückstellung für die Ausbildungsbeiträge korrekt berechnen zu können, müssen die Ausbildungsleistungen Pflege HF/FH bis spätestens am 10. Januar des Folgejahres gemeldet werden.
- Für die übrigen Ausbildungsleistungen müssen die Meldungen bis zum 31. März erfolgen.

8.2 Vorgehen bei nicht rechtzeitig erfassten Ausbildungsleistungen

Wenn die Ausbildungsleistungen von einer Institution nicht erfasst werden, erhält diese eine schriftliche Aufforderung, die Daten nachzureichen. Die Frist wird maximal bis zum 30. April verlängert.

Leistungen, die nicht fristgerecht gemeldet werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

8.3 Zuständigkeiten für die Abwicklung der ABV Langzeitpflege

8.3.1 Zuständigkeiten Durchführungsstelle (IG-ABV)

- Rechnungsstellung und Inkasso Ersatzabgaben (inkl. Mahnwesen)
- Berechnung und Auszahlung der Gutschriften
- Koordination des Handels mit Ausbildungswochen
- Beantwortung von Fragen der Institutionen zu Ersatzabgaben und Gutschriften
- Entscheid über Einsprachen betreffend Ersatzabgaben und Gutschriften

8.3.2 Zuständigkeiten AFG (FS GB)

- Berechnen und Übermitteln der Soll-Leistungen

⁸ Digitale Lösung zur Abwicklung der Ausbildungspflicht in der Gesundheitsdirektion

- Support der Institutionen bei der Erfassung der Ist-Leistungen
- Plausibilisierung der erfassten Ausbildungsleistungen
- Erstellung der Liste mit dem Soll/Ist-Vergleich der Ausbildungsleistungen. für die Berechnung der Ersatzabgaben sowie der Gutschriften zu Handen der IG-ABV
- Erlass anfechtbarer Verfügungen bei strittigen Ersatzabgaben und Gutschriften
- Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Pflegeinitiative für die Ausbildungsleistungen Pflege HF/FH
- Beantwortung von Fragen der Institutionen und der IG-ABV zur ABV-Langzeitpflege
- Obligatorische Schulungen und Support der Datenerfasser/innen
- Pflege und Aktualisierung des Konzepts ABV Langzeitpflege in Zusammenarbeit mit der IG-ABV

8.4 Controlling

Die FS GB übernimmt folgende Controlling-Aufgaben:

- Plausibilisierung der IST-Daten
- Überprüfung der Daten vor Ort und/oder auf Grundlage von Dokumenten bei nicht plausiblen Daten
- Bei Bedarf punktuelle Kontaktbesuche bei den Ausbildungsinstitutionen

Das AFG ist befugt, von den Bildungszentren für die Pflegeberufe die für die Überprüfung der durch die Institutionen gemeldeten Ausbildungsleistungen erforderlichen Daten einzufordern.

Nach einer erheblichen Falschmeldung betreffend der KLV-pflichtigen Pflegeleistungen und/oder der ausgewiesenen Ausbildungsleistungen oder einem anderweitigen Verstoss gegen die Vorgaben werden entsprechende Meldungen in den Folgejahren durch die FS GB detailliert überprüft.

Zu Unrecht bezogene Gutschriften sind zurückzuerstatten; geschuldete Ersatzabgaben sind nachzuzahlen. Allfällige Disziplinar massnahmen gegenüber den Verantwortungs-trägern der Institution (fachlich verantwortliche Leitungsperson mit Berufsausübungs-bewilligung gemäss § 36 Abs. 1 lit. d GesG) bleiben vorbehalten.

9 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Ausbildungspflicht
AFG	Amt für Gesundheit
ALV	Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (LS 855.12)
B&A	Bewilligung und Aufsicht
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FH	Fachhochschule
FS GB	Fachstelle Gesundheitsberufe (AFG)
GD	Gesundheitsdirektion
GesG	Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (LS 810.1)
HF	Höhere Fachschule
IG-ABV	Interessengemeinschaft Ausbildungspflicht (Verein)
KLV	Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31)
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt
SLBG	Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (LS 831.5)